



BEKANNTMACHUNG DER STADT NEUBRANDENBURG

Betr.: Bekanntmachung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt"

FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES "ALTSTADT" DER STADT NEUBRANDENBURG

1. Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVO Bl. M.-V. S. 29ff), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der KVM-V (3. ÄndG KVM-V) vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M.-V. S. 634) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), hat die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg in ihrer Sitzung am 11. März 1999 folgende Satzung beschlossen.

SATZUNG DER STADT NEUBRANDENBURG ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES "ALTSTADT"

§ 1 FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES

Im Gebiet der Altstadt der Stadt Neubrandenburg liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 39,75 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Altstadt".

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Altstadt von Neubrandenburg vom 1997-09-17 im Maßstab 1:1.000 als Sanierungsgebiet umgrenzten Flächen.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 SANIERUNGSVERFAHREN

Die Sanierungsmaßnahme "Altstadt" wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

§ 3 INKRAFTTRETEN DER SANIERUNGSSATZUNG

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Neubrandenburg, den 2. Oktober 2000

Stadt Neubrandenburg

W. Rausch

Der Oberbürgermeister



2. Die von der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg in ihrer Sitzung am 11. März 1999 beschlossene Sanierungssatzung "Altstadt" mit dem dazugehörigen Lageplan des Sanierungsgebietes im Maßstab 1 : 1.000 (verkleinert abgebildet) wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

- Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres
- Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren,

seit der Bekanntmachung der Satzung, schriftlich gegenüber der Stadt Neubrandenburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzungen oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

4. Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung M-V enthalten oder aufgrund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Neubrandenburg geltend zu machen.

5. Gemäß § 143 Abs. 1 BauGB wird auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB (u. a. Ausgleichsbetrags-erhebung) hingewiesen.

6. Darüber hinaus bedürfen gemäß § 144 Abs. 1 und 2 BauGB nachstehend aufgeführte Vorhaben und Rechtsgänge der schriftlichen Genehmigung der Stadt Neubrandenburg.

a) Die im § 14 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen (§ 144 Abs. 1 Nr. 1)

b) Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird (§ 144 Abs. 1 Nr. 2).

c) Die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechtes (§ 144 Abs. 2 Nr. 1).

d) Die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dieses gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 im Zusammenhang steht (§ 144 Abs. 2 Nr. 2).

e) Ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der unter c) und d) genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrages vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt (§ 144 Abs. 2 Nr. 3).

f) Die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast (§ 144 Abs. 2 Nr. 4)

g) Die Teilung des Grundstückes (§ 144 Abs. 2 Nr. 5)

7. Die Stadt wird das Grundbuchamt gemäß § 143 Abs. 2 BauGB ersuchen, den Sanierungsvermerk in Abteilung II der Grundbücher der im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke einzutragen.

8. Die Sanierungssatzung nebst Lageplan und Flurstücksverzeichnis sowie alle vorgenannten Paragraphen können von jedermann in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Bauverwaltungs- und Wohnungsamt, Fr.-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Neubrandenburg, den 2. Oktober 2000

Stadt Neubrandenburg

W. Rausch

Der Oberbürgermeister

